



Lausanne, 12. Juli 2024

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Juli 2024 (8C\_582/2022)

### **Covid-19-Infektion von Spitalpsychologin ist keine Berufskrankheit**

***Die Leistungspflicht der Unfallversicherung für Berufskrankheiten setzt voraus, dass sich bei der versicherten Person mit der Erkrankung ein berufstypisches Risiko verwirklicht hat. Das ist nicht der Fall bei einer im Spital tätigen Psychologin, die 2021 an einer Covid-19-Infektion erkrankt ist. Da sie nicht in der Pflege tätig war, war sie keinem spezifischen Ansteckungsrisiko an einem gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz ausgesetzt.***

Die in einer Klinik als Psychologin tätige Frau war 2021 an einer Covid-19-Infektion erkrankt. Ihre obligatorische Versicherung gegen die Folgen von Berufskrankheiten sowie von Berufs- und Nichtberufsunfällen lehnte eine Leistungspflicht ab, da nicht ausreichend nachgewiesen sei, dass sie sich am Arbeitsplatz angesteckt habe. Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau wies die Beschwerde der Versicherten ab.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Versicherten an seiner öffentlichen Beratung vom 12. Juli 2024 ebenfalls ab. Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) legt in Artikel 9 fest, wann eine Berufskrankheit vorliegt. Das ist unter anderem der Fall bei bestimmten, vom Bundesrat zu definierenden arbeitsbedingten Erkrankungen. Gemäss der entsprechenden Liste des Bundesrates stellen Infektionskrankheiten beim Spitalpersonal Berufskrankheiten dar. Daraus folgt in beweismässiger Hinsicht eine natürliche Vermutung. Die Anwendung dieser Vermutung rechtfertigt sich gemäss dem aktuellen Urteil indessen nur dann, wenn die Infektion im Rahmen einer Tätigkeit

erfolgte, bei der sich ein berufstypisches Risiko verwirklicht hat. Davon ist hier nicht auszugehen. In der fraglichen Klinik wurden zwar auch akut an Covid-19 erkrankte Patientinnen und Patienten betreut. Die Psychologin war aber nicht mit deren Pflege befasst und somit auch keinem spezifischen Ansteckungsrisiko aufgrund eines gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatzes ausgesetzt. Daran ändert nichts, dass sie insbesondere in der Mittagspause beim Essen ohne Schutzvorkehrungen mit Pflegepersonal und Ärzten zusammen kam, die ihrerseits Kontakt mit Covid-19-Patienten hatten oder dass Covid-19-Patienten zunächst in Zimmern auf der Station der Psychologin unter Quarantäne gestellt worden waren.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 8C\_582/2022 eingeben.